

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Beteiligentransparenz-
dokumentation beim Landtag (Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz
Mecklenburg-Vorpommern - BeteildokG M-V)**

A Problem

Transparenz von staatlichen und gesellschaftspolitischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen sind zentrale Merkmale und Bedingungen einer funktionierenden Demokratie. Sie sind auch wichtig für die Akzeptanz der politischen Entscheidungsprozesse vonseiten der Bürgerinnen und Bürger. In diesem Sinne fordern lobbykritische Organisationen wie LobbyControl und Transparency auch in Deutschland im Bereich der Gesetzgebung mehr Transparenz und Information der Öffentlichkeit hinsichtlich der Beteiligung von außenstehenden Dritten bei der Erarbeitung von parlamentarischen Vorhaben. Dies gilt in besonderem Maße für Gesetzentwürfe. In Mecklenburg-Vorpommern gaben natürliche und juristische Personen regelmäßig Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung ab. Die Fallzahlen schwankten in den Jahren 2012 bis 2018 von 11 bis 29 Fällen (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abg. Peter Ritter, Fraktion DIE LINKE, auf Drucksache 7/3358).

Beteiligungen im Gesetzgebungsverfahren tragen ein hohes Korruptionsgefährdungspotenzial in sich. Aufgabe des Parlaments ist es daher, für eine bessere Durchschaubarkeit und Nachvollziehbarkeit der politischen und parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse zu sorgen, indem in einer entsprechenden Dokumentation öffentlich nachvollziehbar aufgeschlüsselt wird, wer in welcher Form in den parlamentarischen Prozessen inhaltlich beteiligt war.

B Lösung

Beim Landtag wird eine Beteiligentransparenzdokumentation für Organisationen und Einrichtungen geschaffen, die die Einflussnahme im Gesetzgebungsprozess umfassend dokumentiert.

Der Gesetzentwurf lehnt sich dabei maßgeblich an das Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz vom 17. Februar 2019 (GVOBl. für den Freistaat Thüringen, S. 1, 2) an. Neben redaktionell gebotenen Unterschieden sind insbesondere in § 5 (Inhalt und Ausgestaltung der Dokumentation) und in § 6 (Datenschutz) inhaltliche Abweichungen formuliert.

Der Gesetzentwurf regelt die Einrichtung einer öffentlich abrufbaren Dokumentation, in der alle an Gesetzgebungsverfahren des Landtags oder der Landesregierung mitwirkenden natürlichen und juristischen Personen erfasst werden. Es verpflichtet Organisationen und Einrichtungen sowie Einzelpersonen als Beteiligte im Gesetzgebungsverfahren, sich in der Beteiligentransparenzdokumentation einzutragen und auch anzugeben, welche inhaltlichen Beiträge, wie etwa Stellungnahmen, Gutachten, Formulierungsvorschläge konkret geleistet wurden. Der Dokumentation, die auf der Internetseite des Landtages eingerichtet wird, ist zu entnehmen, wer sich an den einzelnen Gesetzgebungsverfahren schriftlich beteiligt hat.

C Alternativen

Keine. In Betracht kommen Modelle auf der Basis von Freiwilligkeit. Diese erscheinen jedoch nicht hinreichend geeignet, eine bessere Durchschaubarkeit und Nachvollziehbarkeit der Erarbeitungsprozesse von Gesetzentwürfen zu gewährleisten. Die Dokumentationsfunktion kann nämlich nur dann zuverlässig erfüllt werden, wenn sie verpflichtend erfolgt. Das Freiwilligkeitsprinzip greift daher zu kurz und ist keine adäquate Alternative zur Verfolgung des Gesetzeszwecks.

D Kosten

Die Mehrkosten sowie der zusätzliche Bedarf an Arbeitszeit zum Aufbau und zur kontinuierlichen Pflege der Beteiligentransparenzdokumentation lassen sich aus den im Einzelplan des Landtags veranschlagten Haushaltsmitteln abdecken. Insbesondere entstehen keine laufenden Mehrkosten, weil die Beteiligentransparenzdokumentation auch mit der bestehenden Parlementsdocumentation des Landtags verbunden und zusammen technisch betreut werden kann.

ENTWURF

eines Gesetzes über die Errichtung einer Beteiligtentransparenzdokumentation beim Landtag (Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - BeteildokG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Errichtung einer Beteiligtentransparenzdokumentation beim Landtag (Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - BeteildokG M-V)

§ 1

Einrichtung einer Beteiligtentransparenzdokumentation beim Landtag

(1) Beim Landtag wird eine öffentliche Liste der beim Landtag an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen und von deren Organen und Vertretern eingerichtet (Beteiligtentransparenzdokumentation). Die Beteiligtentransparenzdokumentation ist im Verantwortungsbereich des Landtagspräsidenten angesiedelt. In die Beteiligtentransparenzdokumentation sind Informationen zur Identität dieser natürlichen und juristischen Personen sowie zur Art und Weise ihrer Beteiligung bezogen auf die einzelnen parlamentarischen Verfahren aufzunehmen. Die schriftlichen Beiträge der Beteiligten, insbesondere Stellungnahmen und Gutachten, eingeschlossen der Landtagsdrucksache, sind dem Gesetzentwurf beizufügen.

(2) Die Beteiligtentransparenzdokumentation ist öffentlich zugänglich auf den Internetseiten des Landtags einzustellen und so auszugestalten, dass sie auch im Rahmen der Parlamentsdokumentation des Landtags möglichst benutzerfreundlich zugänglich ist. Auf schriftliche Anfrage ist daran interessierten Personen auch eine aktuelle Fassung der Beteiligtentransparenzdokumentation in gedruckter Form zuzusenden. Die Beteiligtentransparenzdokumentation ist unverzüglich zu aktualisieren, sobald neue Informationen vorliegen. Bei der Führung der Dokumentation sind Vollständigkeit und Aktualität sicherzustellen.

§ 2

Dokumentation

Beteiligt sich eine natürliche oder juristische Person (Beteiligte) mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem Gesetzgebungsverfahren, erfolgt die Dokumentation durch den Landtag in der Beteiligtentransparenzdokumentation von Amts wegen. Von Amts wegen sind durch den Landtag auch die Beteiligten im Sinne der §§ 3 und 4 einzutragen, die an der Erarbeitung von parlamentarischen Vorhaben, insbesondere Gesetzentwürfen der Landesregierung, schriftlich mitwirken oder durch schriftliche Beiträge die Anregungen zu den jeweiligen Beiträgen gegeben haben.

§ 3**Definition und Pflichten der Dokumentationspflichtigen**

(1) Dokumentationspflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind Beteiligte nach § 2 Satz 1 einzustufen, die bezogen auf ein konkretes Vorhaben auf die Gesetzgebung durch schriftliche Äußerungen, insbesondere Stellungnahmen, auf den Landtag oder die Landesregierung inhaltlich Einfluss nehmen oder durch schriftliche Beiträge Anregungen gegeben haben.

(2) Mit Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag müssen die Einreicher (einbringende Fraktionen oder Abgeordnete) den Dokumentationspflichten nachkommen. Näheres, insbesondere zum Verfahren der Einbringung, regelt die Geschäftsordnung des Landtags.

(3) Die Dokumentationspflichtigen nach Absatz 1 haben die für die Beteiligtransparenzdokumentation nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Angaben vollständig, inhaltlich zutreffend und unverzüglich nach dem jeweiligen Beteiligungsbeitrag an den Landtag zu übermitteln. Gleiches gilt auch für die Mitteilung von Veränderungen.

§ 4**Pflichten der Landesregierung**

Die Landesregierung hat mit der Zuleitung eines Gesetzentwurfs an den Landtag auch die für die Beteiligtransparenzdokumentation vorgesehenen Daten gemäß § 5 Abs. 1 zu den Interessenvertretern, die im Sinne des § 3 Beteiligte und Dokumentationspflichtige sind, vollständig und inhaltlich zutreffend an den Landtagspräsidenten zu übermitteln. Die Daten sind vom Landtagspräsidenten in die Beteiligtransparenzdokumentation des jeweiligen Gesetzgebungsverfahrens, zu der die Mitwirkung erfolgte, aufzunehmen.

§ 5**Inhalt und Ausgestaltung der Dokumentation**

(1) In der Beteiligtransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. Beteiligte, die mit der Wahrnehmung von Interessen Dritter beauftragt sind, haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Mit Angabe der Informationen nach den Nummern 1 bis 6 haben die Beteiligten ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu erklären. Auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmungserklärung werden die Informationen entsprechend den Nummern 1 bis 6 als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

(2) Die Beteiligientransparenzdokumentation ist benutzerfreundlich und barrierearm auszugestalten. Eine Verknüpfung mit der vorhandenen Parlamentsdokumentation ist zu gewährleisten.

§ 6 Datenschutz

Die in diesem Gesetz betroffenen Daten dürfen nur für den mit diesem Gesetz verfolgten Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erhoben und verwendet werden. Die Dokumentationspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummern 2 und 3 ist jeweils zu Beginn einer neuen Wahlperiode zu löschen. Innerhalb der ersten sechs Monate jeder Wahlperiode ist zu überprüfen, ob wegen Wegfalls des Verfügungsgrundes weitere Daten aus der Beteiligientransparenzdokumentation gelöscht werden müssen. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Landtags und die Vorschriften des Datenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

§ 7 Übergangsregelung und Evaluierung

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Beratung des Landtags befindlichen Gesetzgebungsverfahren sind nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bearbeiten. Dieses Gesetz findet auf alle ab dem 1. Januar 2020 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwürfe Anwendung.

(2) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes findet eine Evaluierung dieses Gesetzes statt. Dazu legt der Landtagspräsident dem Landtag einen schriftlichen Bericht zu Fragen der praktischen Umsetzung des Gesetzes verbunden mit notwendigen Handlungs- und Änderungsempfehlungen vor.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Die Nachvollziehbarkeit von Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen gehört im Parlament und insbesondere im Bereich der Gesetzgebung zu den wichtigsten Kennzeichen einer funktionierenden Demokratie. Die Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch darauf zu erfahren, wer in welcher Weise auf die von den Abgeordneten beschlossenen Inhalte Einfluss nimmt. Dies gilt vor allem für die Beteiligung von natürlichen und juristischen Personen, die nicht selbst demokratisch legitimiert sind.

Wie diverse wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, fördern Intransparenz und Beteiligungen auf der Ebene der Rechtsetzung auch Korruptionsgefährdungslagen. So hat auch das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 14. September 2017 zu Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen [2015/2041(INI)] erklärt, dass eine intransparente, einseitige Interessenvertretung zu einem Korruptionsrisiko führen und eine erhebliche Gefahr für die Integrität der politischen Entscheidungsträger und für das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Organe der EU darstellen kann. Daher ist es wichtig, gerade auch auf der Ebene der Gesetzgebung für diese Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung zu sorgen. Dazu gehört auch offenzulegen, wer sich wie an diesen Arbeits- und Diskussionsprozessen - neben den nach den geltenden gesetzlichen Regelungen dazu vorgesehenen Akteuren - beteiligt hat.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu § 1 (Einrichtung einer Beteiligentransparenzdokumentation beim Landtag)****Zu Absatz 1**

Die beim Landtag durch dieses Gesetz eingerichtete Beteiligentransparenzdokumentation verfolgt das Ziel, auch die Beteiligung und den konkreten inhaltlichen Beitrag Dritter zur Entscheidungsfindung des Parlaments für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu dokumentieren.

Mit Blick auf die möglichst umfassende Dokumentationsfunktion haben daher in der Beteiligentransparenzdokumentation des Landtags bestimmte Einträge von Amts wegen zu erfolgen. Deshalb werden die Daten auch an die Nennung der jeweiligen konkreten parlamentarischen Initiative gebunden. Unter Demokratie- und Rechtsstaatsgesichtspunkten wichtig ist auch die Offenlegung, welche Dritte in welcher Form an Gesetzentwürfen der Landesregierung mitgewirkt haben - vor allem auch über die übliche Praxis der Verbandsanhörungen hinaus. Die Dokumentationsfunktion zum Zweck der Herstellung von umfassender Transparenz wird auch dadurch unterstrichen, dass es bezogen auf die Führung der Dokumentation eine Pflicht zur Sicherstellung von Aktualität und inhaltlicher Vollständigkeit gibt.

Zu Absatz 2

Um die Dokumentationsfunktion im Sinne der an Information über und Nachvollziehbarkeit von parlamentarischen Aktivitäten und deren Akteuren interessierten Menschen sicherzustellen, ist die Dokumentation auf der Internetseite des Landtags zu veröffentlichen. Die von angemeldeten Veränderungen unabhängige Überprüfungspflicht auf Aktualität ist eine Handlungspflicht von Amts wegen, die die Landtagsverwaltung trifft und auch dazu dient, durch einen Datenabgleich Fehler im Datenbestand, aber zum Beispiel auch Verstöße gegen Meldepflichten von Beteiligten beziehungsweise Dokumentationspflichtigen aufzudecken. Es gilt für die Dokumentationsführung eine umfassende und ständige Verpflichtung zu Aktualität und inhaltlicher Vollständigkeit. Ob diese Verpflichtung zum Beispiel durch eine turnusmäßige Überprüfung oder aber anderweitige Lösungen erfüllt wird, wird der effektiven und wirtschaftlichen Ausführung durch die Landtagsverwaltung anheimgestellt.

Zu § 2 (Dokumentation)

Ausgehend von der Zielsetzung, die inhaltlichen Arbeitsabläufe der parlamentarischen Vorhaben und Verfahren offenzulegen und nachvollziehbar zu dokumentieren, wird im Falle der Beteiligung mit inhaltlichen Beiträgen (Gutachten, Stellungnahmen, Zuschriften ohne vorherige Anforderung, Beteiligung an mündlicher Anhörung) an diesen parlamentarischen Vorhaben und Verfahren eine Pflicht zur Dokumentation festgeschrieben. Nur mit einer solchen Dokumentationspflicht ist es möglich, ein zutreffendes Bild zu erhalten, welche natürlichen und juristischen Personen, also Einzelpersonen oder Organisationen, Verbände, mit ihren Beiträgen auf die inhaltliche Diskussion und dann gegebenenfalls endgültige inhaltliche Ausgestaltung des Vorhabens Einfluss genommen haben und gegebenenfalls auch Eingang gefunden haben mit ihren Argumenten und Vorschlägen. Die Frage nach der Einflussnahme Dritter auf Inhalte parlamentarischer Vorhaben und Verfahren kann sich aber auch bereits auf der Ebene der Landesregierung stellen, wenn Dritte an der Erarbeitung von solchen Vorhaben der Landesregierung beteiligt werden, die dann dem Landtag zur weiteren Beratung zugeleitet werden. Um eine möglichst umfassende Transparenz und lückenlose Dokumentationsfunktion sicherzustellen, sind daher diese Einflussnahmen Dritter, die schon auf Ebene der Landesregierung stattfinden, ebenfalls in der Beteiligentransparenzdokumentation verpflichtend zu dokumentieren.

Wenn die Landesregierung ebenfalls zur Offenlegung der Beteiligung Dritter verpflichtet wird, erschwert dies eine Umgehung der Dokumentation. Würde man auf die Dokumentationspflicht gegenüber der Landesregierung verzichten, könnten gegebenenfalls Beteiligte, die gegebenenfalls mit ihrer Einflussnahme lieber verdeckt aktiv werden wollen, ihr Engagement gegenüber der Landesregierung verstärken und gegenüber dem Landtag verringern.

Zu § 3 (Definition und Pflichten der Dokumentationspflichtigen)**Zu Absatz 1**

Die verwendete Definition orientiert sich an Problembeschreibungen, die von lobbykritischen Organisationen entwickelt wurden. Sie erfüllt damit die Forderung nach der Offenlegung der Beteiligung Dritter an parlamentarischen Vorgängen genauso wie die Forderung nach der Einrichtung der Transparenzdokumentation. Allerdings ist die Definition der Beteiligten beziehungsweise Dokumentationspflichtigen so gewählt, dass sie zum Regelungsbereich des Gesetzes - der parlamentarischen Gesetzgebung und Beratung - passt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass auch durch Fraktionen oder Abgeordnete eingebrachte Gesetzentwürfe der Dokumentationspflicht unterliegen. Die nähere Ausgestaltung hat in der Geschäftsordnung des Landtags zu erfolgen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben für die Dokumentations- und Meldepflichten konkreter benannt. Diese Konkretisierung ist mit Blick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot für rechtliche Regelungen geboten.

Zu § 4 (Pflichten der Landesregierung)

§ 4 regelt die Mitwirkungspflichten der Landesregierung. Als parlamentarische Vorhaben im Sinne der Vorschrift kommen zum Beispiel Berichte an den Landtag infrage, zu deren fachpolitischen Teilen externer Sachverstand hinzugezogen wird. Da die Dokumentationspflicht für die Landesregierung erst mit Zuleitung des jeweiligen Vorhabens an den Landtag entsteht, greifen etwaige Bedenken nicht, diese Verpflichtung könne einen unzulässigen Eingriff in den sogenannten Kernbereich exekutiven Handelns darstellen. Laut ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt der „Kernbereichsschutz“ grundsätzlich nur für noch laufende interne Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse der Landesregierung. Mit Zuleitung an den Landtag ist der regierungsinterne Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess zu dem jeweiligen Vorhaben abgeschlossen. Denn die Landesregierung übergibt den Vorgang zur weiteren Beratung an ein anderes Gremium und hat damit auch keine direkten Veränderungsmöglichkeiten mehr (vgl. auch BVerfG, 2 BvE 3/07, Beschluss vom 17. Juni 2009 m. w. N.). Der Kernbereichsschutz nach Art. 39 Abs. 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist insoweit hier nicht berührt. Ein schützenswertes Interesse besteht auch nicht in der Geheimhaltung der Informationen, die Grundlage dieser Beurteilung waren. Geschützt ist der Prozess der Entscheidungsbewertung, nicht die Entscheidungsgrundlage.

Zu § 5 (Inhalt und Ausgestaltung der Dokumentation)**Zu Absatz 1**

An der Auflistung in dieser Vorschrift wird deutlich, dass die Beteiligentransparenzdokumentation zwei funktionale Schwerpunkte hat: zum einen die demokratische Dokumentationsfunktion bezüglich des Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses, zum anderen aber auch die Offenlegungsfunktion. Es handelt sich dabei um eine abschließende Aufzählung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Ausgestaltung der Beteiligentransparenzdokumentation, insbesondere dessen Benutzerfreundlichkeit, die verfügbaren Suchfunktionen und die Verknüpfung mit der vorhandenen Parlamentsdokumentation. Der im Gesetzentwurf formulierte barrierearme Zugang soll mittelfristig zu einem barrierefreien Zugang weiterentwickelt werden.

Zu § 6 (Datenschutz)

Hinsichtlich des Datenschutzes enthält das Gesetz keinen einfachen Generalverweis auf das Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Vielmehr werden in § 6 mit Blick auf Zweck beziehungsweise Funktion des vorliegenden Gesetzes keine starren Lösungsfristen festgelegt, sondern die Pflicht zu einem turnusgemäßen Überprüfungsverfahren. Eine Ausnahme bilden die Informationen über die Geschäftsadresse und die Schwerpunkte der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen, die aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung zu Beginn der neuen Legislaturperiode gelöscht werden (§ 5 Absatz 1 Nummern 2 und 3).

Das Überprüfungsverfahren muss hinsichtlich der Informationen nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 sowie 4 bis 6 klären, ob die Daten mit Blick auf den Gesetzeszweck beziehungsweise die Dokumentationsfunktion noch gebraucht werden. Dabei ist vor allem die Dokumentationsfunktion hinsichtlich der umfassenden Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses zu nennen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang als wichtiger Gesichtspunkt auch die weitere Erkennbarkeit der „Historie“ und Struktur von personellen oder institutionellen Verbindungen zwischen verschiedenen Beteiligengruppen und Beteiligtenpersonen - gerade im Hinblick auf die Einordnung und die Bewertung von etwaigen zukünftigen Aktivitäten und vor allem parlamentarischen Vorhaben und Verfahren. Die Frage weiterer Archivierung oder Löschung von Daten ist daher vor allem aus der Perspektive der Bürgerinnen und Bürger zu prüfen, die das Zustandekommen und die dabei möglicherweise mitwirkenden problematischen Einflussnahmen auch in kommenden Wahlperioden nachvollziehen wollen - gegebenenfalls auch mit Blick auf zukünftige Wahlscheidungen.

Zu § 7 (Inkrafttreten und Evaluierung)**Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Beratung des Landtags befindlichen Gesetzgebungsverfahren nicht von der Dokumentationspflicht betroffen sind. Dieses Gesetz findet auf alle ab dem 1. Januar 2020 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwürfe Anwendung.

Vor dem Hintergrund der Einbringung des Gesetzentwurfes in der September-Sitzungswoche des Landtages erscheint ein Beratungszeitraum von gut knapp vier Monaten angemessen und ermöglicht eine gründliche Erörterung. Sofern sich im parlamentarischen Beratungsverfahren darüber hinaus weiterer Beratungsbedarf ergibt, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechend anzupassen.

Zu Absatz 2

Mit der Evaluierungsklausel in Absatz 2 soll eine Weiterentwicklung des Gesetzes abgesichert werden, zumal die Gewährleistung der Transparenz parlamentarischer Arbeit in anderen Staaten schon jetzt weiter entwickelt ist als in Deutschland beziehungsweise Mecklenburg-Vorpommern. Die Evaluierungsdebatte muss für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar im Plenum geführt werden. Dies ermöglicht der schriftliche Bericht durch den Landtagspräsidenten an den Landtag.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.